Informationen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Stand: September 2026

Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Inhaltsverzeichnis

Vorwort....4
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung....5
A.1 Vermittlungsbudget (VB)....5
A.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)....5
A.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (AVGS3-01)....5
A.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)....6
A.5 Maßnahmen bei einem Träger (MAT)....6
A.6 Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen (PB)....6
A.7 Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen (AhbM)....7
A.8 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)....7
A.9 Ganzheitliche Betreuung (GaBe)....8
B. Berufswahl und Berufsausbildung....9
B.1 Berufsorientierungspraktikum (BOP)....9
B.2 Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)....9
B.3 Assistierte Ausbildung (AsA)....9
B.3.1 Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung (AsA-aus)....10
B.3.2 Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (AsA-mit)....10
B.3.3 Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA-vor)....11
B.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)....11
B.5 Einstiegsqualifizierung (EQ)....11
B.6 Mobilitätszuschuss (MobiZ)....12
B.7 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)....12
B.8 Außerbetriebliche Berufsausbildung (BAE)....12
B.9 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (AZ)13
C. Berufliche Weiterbildung....14
C.1 Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW)....14
C.1.1 Berufliche Weiterbildung mit Abschluss (FbW)....14
C.1.2 Sonstige berufliche Weiterbildung (FbW)....14
C.2 Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (AEZ)....15
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit....16
D.1 Eingliederungszuschuss (EGZ)....16
D.2 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)....16
D.3 Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit (ESG-A)....16
D.4 Beschäftigungszuschuss (BEZ)....17
D.5 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (EVL)....17
D.6 Gründungszuschuss (GZ)....17
D.7 Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit (ESG-S)....18
D.8 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES)....18
E. Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen....19
E.1 Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung von Rehabilitanden (Reha-bMW)....19
E.2 Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung von Rehabilitanden (Reha-bMA)....19
E.3 Unterstützte Beschäftigung von Rehabilitanden (Reha-UB)....19
E.4 Eignungsabklärung / Berufsfindung für Rehabilitanden (Reha-EA)....20
E.5 Einzelfallförderung für Rehabilitanden (Reha-EF)....20
E.6 Budget für Ausbildung (BuAb)....21
E.7 Individuelle rehaspezifische Maßnahmen (irM)....21

F. Beschäftigung schaffende Maßnahmen 22
F.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH) 22
F.2 Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) 22
G. Freie Förderung 23
G.1 Freie Förderung SGB II (FF SGB II) 23

Vorwort

Im Folgenden werden die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente kurz beschrieben. Dabei wird auf die Rechtsgrundlage wie auch auf die Zielsetzung der verschiedenen Instrumente eingegangen.

Für Beziehende von Grundsicherungsleistungen trifft das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Regelungen zur Förderung von Teilnehmenden. Für Personen, die von Agenturen für Arbeit betreut werden, bildet das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Rechtsgrundlage. Häufig verweisen die Regelungen des SGB II auf die im SGB III beschriebenen Fördermöglichkeiten, weshalb in diesen Fällen nur die rechtliche Grundlage im SGB III benannt ist.

Sollten für einzelne Instrumente bundesweite Einschränkungen in der Berichtsfähigkeit von Ergebnissen bestehen, werden diese im vorliegenden Dokument benannt. Darüber hinaus können einzelne von zugelassenen kommunalen Trägern gemeldete Daten für bestimmte Zeiträume teilweise unplausibel sein. Solche Beschränkungen werden im Folgenden nicht einzeln aufgeführt, vielmehr ist dazu ein separates Dokument im Internet veröffentlicht.

A. Aktivierung und berufliche Eingliederung

A.1 Vermittlungsbudget (VB)

Rechtsgrundlage:

§§ 44 und 115 Nr. 1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Vermittlungsbudget werden notwendige Kosten übernommen, die zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entstehen. Eine Förderung erfolgt als einmalige Leistung. Statistische Ergebnisse werden daher ausschließlich als Eintritt abgebildet.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

A.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)

Rechtsgrundlage:

§§ 45 und 115 Nr. 1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Ausbildungssuchende sollen durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt.

Zielsetzung:

Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

A.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (AVGS3-01)

Rechtsgrundlage:

§§ 45 (1) Nr. 3, 115 Nr.1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Arbeitslose können mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung gefördert werden, um ihre Chancen auf Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern. Bei erfolgreicher Vermittlung durch die private Arbeitsvermittlung wird dieser

Gutschein eingelöst. Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcenter übernehmen die Vermittlungskosten. Eine Förderung erfolgt als einmalige Leistung. Statistische Ergebnisse werden daher ausschließlich als Eintritt abgebildet.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

A.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Rechtsgrundlage:

§§ 45, 115 Nr.1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Durch die Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sollen Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt bzw. die berufsfachliche Eignung für den Zielberuf/die Zieltätigkeit bzw. alternative Tätigkeiten festgestellt werden. Betriebliche Maßnahmen können zudem die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

A.5 Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Rechtsgrundlage:

§§ 45, 115 Nr.1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Ausbildungssuchende sollen durch Maßnahmen bei einem Träger eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt.

Zielsetzung:

Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Zu den Maßnahmen bei einem Träger gehören die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine – Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, für welche die Förderung als einmalige Leistung erfolgt (vergleiche A3).

Interpretationshinweise:

keine

A.6 Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen (PB)

Rechtsgrundlage:

§§ 46 (1), 115 Nr.1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Eine Probebeschäftigung gibt Menschen mit Behinderungen die Chance, sich in einem Unternehmen zu beweisen. Gefördert werden die Kosten für eine Probebeschäftigung von bis zu drei Monaten.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

A.7 Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen (AhbM)

Rechtsgrundlage:

§§ 46 (2), 115 Nr.1 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

A.8 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)

Rechtsgrundlage:

§ 16 h SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen soll eine bedarfsorientierte Unterstützung angeboten werden. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Ziel ist es, jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, gezielt zusätzliche Hilfen zu gewähren, und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu bringen.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen an Arbeitsmarkt oder Folgeförderung

Interpretationshinweise:

keine

A.9 Ganzheitliche Betreuung (GaBe)

Rechtsgrundlage:

§ 16 k SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Die Förderung ist ausgerichtet auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aufgrund ihrer besonderen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen und in ihrer Beschäftigungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Durch eine bedarfsgerechte, individuelle Beratung und Begleitung durch einen Coach sollen diese Problemlagen überwunden werden mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit beziehungsweise die Ausbildungsfähigkeit aufzubauen und in der Folge zu stabilisieren.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen, stabilisieren - Arbeits-/Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

Förderungen mit der ganzheitlichen Betreuung sind ab dem 01.07.2023 (Berichtsmonat Juli 2023) möglich.

B. Berufswahl und Berufsausbildung

B.1 Berufsorientierungspraktikum (BOP)

Rechtsgrundlage:

§ 48a SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Junge Menschen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und keine Schule besuchen, sollen durch das Berufsorientierungspraktikum dabei unterstützt werden, ihre Berufswahl zu treffen beziehungsweise zu festigen. Das Ziel ist der Übergang in einer Berufsausbildung in demselben Jahr. Gefördert werden Fahrtkosten, Unterbringungskosten und gegebenenfalls weitere Kosten, die zur Durchführung des Praktikums erforderlich sind.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen – Ausbildungsmarkt

Interpretationshinweise:

Förderungen mit dem Berufsorientierungspraktikum sind ab dem 01.04.2024 (Berichtsmonat April 2024) möglich. Die Eintritte in das Berufsorientierungspraktikum sind geringfügig (zwischen 1% bis 5%) übererfasst, da nicht angetretene Praktika seit Beginn der Fördermöglichkeit bis voraussichtlich November 26 nicht im operativen IT-System storniert werden können.

B.2 Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Rechtsgrundlage:

§ 49 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) nach dem SGB III.

Kurzbeschreibung:

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist es, Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten beim Erreichen des Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschlusses und beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung haben werden, individuell zu unterstützen und dadurch die Eingliederung in eine Berufsausbildung zu erleichtern.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen – Ausbildungsmarkt

Interpretationshinweise:

Zu- und Abgänge sind im Januar 2022 aufgrund der operativen Administration der Maßnahmen in Baden-Württemberg überzeichnet.

B.3 Assistierte Ausbildung (AsA)

Rechtsgrundlage:

§§ 74 ff. SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Das Instrument der Assistierten Ausbildung soll benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe intensiv und kontinuierlich während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützen. Es kann auch eine ausbildungsvorbereitende Phase umfassen, um die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Für die Interpretation der Daten der Assistierten Ausbildung sind im Zeitverlauf mehrere Einschränkungen zu beachten. Zum einen führt die gesetzlichen Neuausrichtung der Assistierten Ausbildung ab September 2021 zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit vorhergehenden Zeiträumen. Weiterführende Informationen zur gesetzlichen Neuausrichtung bietet die Hintergrundinformation „Assistierte Ausbildung: Gesetzliche Neuausrichtung und statistische Berichterstattung“. Zum anderen sind die Eintritte in die Assistierte Ausbildung aufgrund von operativen Veränderungen in der Maßnahmeverwaltung im Jahr 2024 bundesweit um circa 24 Prozent übererfasst. Einige AA sind auch in 2025 noch von einer Übererfassung betroffen. Dazu gehören die AA Ludwigshafen, die AA Thüringen Mitte und die AA Thüringen Südwest. Infolge der Übererfassungen sind die Verbleibskennzahlen verzerrt. Dieses zeigt sich insbesondere an der deutlichen Überzeichnung der Eingliederungsquote Ausbildung sowie der Folgeförderungsquote. Die Hintergrundinformation „Die Entwicklung der Assistierten Ausbildung in 2024“ enthält weiterführende Informationen zu diesen Entwicklungen und den Hintergründen.

B.3.1 Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung (AsA-aus)

Rechtsgrundlage:

§ 75 SGB III sowie für zurückliegende Zeiträume § 130 SGB III a.F. (alte Fassung)

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Die begleitende Phase ist obligatorisch. Die Förderung dient der Unterstützung während der Berufsausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Die gesetzliche Neuausrichtung der Assistierten Ausbildung führt seit September 2021 zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit vorhergehenden Zeiträumen.

B.3.2 Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (AsA-mit)

Rechtsgrundlage:

für zurückliegende Zeiträume § 130 SGB III a.F. (alte Fassung)

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Ziel der Assistierten Ausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung, deren erfolgreicher Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme, Stabilisierung der Ausbildung sowie Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

B.3.3 Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA-vor)

Rechtsgrundlage:

§ 75a SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Die Vorphase kann optional vorgeschaltet werden, wenn so eine fortgesetzte und einheitliche Unterstützung bis zum Abschluss der Berufsausbildung eröffnet werden soll. Sie dient der Aufnahme einer passenden betrieblichen Ausbildung.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

B.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Rechtsgrundlage:

§§ 51, 115 Nr.2, 117 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) nach dem SGB III.

Kurzbeschreibung:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder, sofern die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, der beruflichen Eingliederung dienen.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

B.5 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Rechtsgrundlage:

§§ 54a, 115 Nr.2 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Eine Einstiegsqualifizierung ist eine Qualifizierungsmaßnahme vor einer Berufsausbildung, die sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe orientiert.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

B.6 Mobilitätszuschuss (MobiZ)

Rechtsgrundlage:

§ 73a SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Mobilitätszuschuss können Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr gefördert werden, wenn sie überregional eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung beginnen und aus diesem Grund umziehen müssen. Die Förderung umfasst einen Zuschuss für zwei Heimfahrten pro Monat und dient unter anderem dazu, regionale Disparitäten auszugleichen.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

Förderungen mit dem Mobilitätszuschuss sind ab dem 01.04.2024 (Berichtsmonat April 2024) möglich.

B.7 Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Rechtsgrundlage:

§§ 75, 115 Nr.2 SGB III a.F. (alte Fassung)

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

In ausbildungsbegleitenden Hilfen werden Inhalte vermittelt, die über das Betriebs- und Ausbildungsübliche hinausgehen. Hierzu gehören der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung von Fachtheorie und eine sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen.

Zielsetzung:

Stabilisierung der Ausbildung

Interpretationshinweise:

Das Förderinstrument wurde mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung mit dem Förderinstrument der Assistierten Ausbildung zusammengeführt. Die Übergangsfrist endete mit dem Berichtsmonat April 2022. Teilnahmen sind ab Berichtsmonat Mai 2022 daher nicht mehr möglich.

B.8 Außerbetriebliche Berufsausbildung (BAE)

Rechtsgrundlage:

§§ 76, 115 Nr.2 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

B.9 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (AZ)

Rechtsgrundlage:

§§ 73, 115 Nr.2 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

K**urzbeschreibung:**

Ziel dieses Instrument ist die Realisierung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen durch Zuschuss an einen Betrieb.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

C. Berufliche Weiterbildung

C.1 Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW)

Rechtsgrundlage:

§§ 81 ff. SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Betriebe bei Weiterbildungsbedarf zu unterstützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Eine Förderung kann auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgen (Beschäftigtenqualifizierung).

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen, die Kostenträgerschaft liegt daher in der Regel im Rechtskreis SGB III. Ab Januar 2025 besteht somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit davor liegenden Zeiträumen.

C.1.1 Berufliche Weiterbildung mit Abschluss (FbW)

Rechtsgrundlage:

§§ 81 ff. SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Die berufliche Weiterbildung mit Abschluss ist auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses ausgerichtet. Die Durchführung kann in überbetrieblicher Form (bei einem Bildungsträger) oder in betrieblicher Form (bei einem Betrieb) erfolgen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen, die Kostenträgerschaft liegt daher in der Regel im Rechtskreis SGB III. Ab Januar 2025 besteht somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit davor liegenden Zeiträumen.

C.1.2 Sonstige berufliche Weiterbildung (FbW)

Rechtsgrundlage:

§§ 81 ff. SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Berufliche Weiterbildungen, die nicht dem nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses dienen, sind sonstige berufliche Weiterbildungen. Beispiele hierfür sind Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/ Schulfremdenprüfungen oder berufliche Aufstiegsweiterbildungen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen, die Kostenträgerschaft liegt daher in der Regel im Rechtskreis SGB III. Ab Januar 2025 besteht somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit davor liegenden Zeiträumen.

C.2 Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (AEZ)

Rechtsgrundlage:

§ 82 (3) SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden (Beschäftigtenqualifizierung). Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss.

Zielsetzung:

Stabilisierung der Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen, die Kostenträgerschaft liegt daher in der Regel im Rechtskreis SGB III. Ab Januar 2025 besteht somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit davor liegenden Zeiträumen.

D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

D.1 Eingliederungszuschuss (EGZ)

Rechtsgrundlage:

§§ 88, 90 (1) SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Eingliederungszuschuss werden Arbeitgeber unterstützt, wenn von einer neuen Arbeitskraft eine geringere Leistung als üblich zu erwarten ist (Minderleistung). Arbeitsagentur oder Jobcenter zahlen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt. Dieser Zuschuss soll die geringere Leistung der Arbeitskraft ausgleichen und ist zeitlich befristet.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme / Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

D.2 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)

Rechtsgrundlage:

§ 90 (2) SGB III

Rechtskreis:

Förderungen können sowohl im Rechtskreis SGB II als auch im SGB III erfolgen.

Kurzbeschreibung:

Mit dieser Arbeitgeberleistung soll die berufliche Eingliederung besonders betroffener Menschen mit Behinderung mit Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen erschwerte Vermittlung, Fähigkeiten und Qualifikation verbessert werden.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme / Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

D.3 Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit (ESG-A)

Rechtsgrundlage:

§ 16b SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird ein finanzieller Anreiz (Zuschuss) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gewährt, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist und mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme / Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

D.4 Beschäftigungszuschuss (BEZ)

Rechtsgrundlage:

§ 16e SGB II a.F. (alte Fassung)

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit können Arbeitgeber einen Beschäftigungszuschuss zum Arbeitsentgelt und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

D.5 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (EVL)

Rechtsgrundlage:

§ 16e SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Instrument werden arbeitsmarktferne Personen gefördert, die trotz vermittlerischer Unterstützung in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen nach dem SGBII bezogen haben (Langzeitleistungsbeziehende). Ziel ist es, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und die Aufnahme einer ungeförderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme / Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Das Förderinstrument wurde zum 01.01.2019 (Berichtsmonat Januar 2019) zur Förderung von Langzeitarbeitslosen eingeführt. Mit Wirkung zum 01.07.2026 wurde der förderfähige Personenkreis auf die Langzeitleistungsbeziehenden ausgeweitet. In der Zeit von Januar 2019 bis Dezember 2021 sind regional unterschiedlich ausgeprägte Übererfassungen der Zugänge und Bestände feststellbar (siehe auch separates Dokument im Internet).

D.6 Gründungszuschuss (GZ)

Rechtsgrundlage:

§§ 93, 115 Nr.4 SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Selbständige können zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Er kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit

Interpretationshinweise:

keine

D.7 Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit (ESG-S)

Rechtsgrundlage:

§ 16b SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein finanzieller Anreiz (Zuschuss) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist und mit der aufgenommenen selbständigen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit prognostisch innerhalb von maximal 24 Monaten überwunden werden kann.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit

Interpretationshinweise:

keine

D.8 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES)

Rechtsgrundlage:

§ 16c SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern sollen die Aufnahme, Fortführung bzw. den Erhalt einer tragfähigen und nachhaltigen hauptberuflichen Selbständigkeit unterstützen. Die Beratung sowie die Vermittlung nicht fachspezifischer Kenntnisse – beispielsweise allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Grundlagen – durch geeignete Dritte soll bei der Ausübung bzw. Neuausrichtung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit unterstützen und dadurch zur Verringerung und Beendigung der Hilfebedürftigkeit beitragen. Statistische Ergebnisse werden ausschließlich als Eintritt abgebildet.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit

Interpretationshinweise:

keine

E. Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

E.1 Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung von Rehabilitanden (Reha-bMW)

Rechtsgrundlage:

§ 117 (1) SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Besondere Leistungen zur Weiterbildung von Rehabilitanden werden erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Eine Förderung erfolgt nur, sofern nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Maßnahmen werden beispielsweise in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Sie sind auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen mit besonderen Leistungen zur Weiterbildung von Rehabilitanden durch die Agenturen für Arbeit übernommen, die Kostenträgerschaft liegt daher in der Regel im Rechtskreis SGB III. Ab Januar 2025 besteht somit nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit davor liegenden Zeiträumen.

E.2 Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung von Rehabilitanden (Reha-bMA)

Rechtsgrundlage:

§ 117 (1) SGB III

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) nach dem SGB III.

Kurzbeschreibung:

Besondere Leistungen zur Ausbildungsförderung von Rehabilitanden werden nur erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Eine Förderung erfolgt nur, sofern nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Sie umfassen die Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich Berufsvorbereitung.

Zielsetzung:

Ausbildungsaufnahme

Interpretationshinweise:

keine

E.3 Unterstützte Beschäftigung von Rehabilitanden (Reha-UB)

Rechtsgrundlage:

§ 55 SGB IX

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Unterstützte Beschäftigung bietet Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf durch individuelle Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Betrieb berufliche Perspektiven zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie eröffnet Menschen mit Behinderungen die Chance, auch ohne formale Abschlüsse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Wünsche aufzunehmen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

E.4 Eignungsabklärung / Berufsfindung für Rehabilitanden (Reha-EA)

Rechtsgrundlage:

§ 49 (4) SGB IX

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Eignungsabklärung und Berufsfindung dienen der Feststellung der intellektuellen oder körperlichen Eignung sowie der Motivation für eine vorgesehene Berufsrichtung im Vorfeld einer Förderung. Die Maßnahme wird eingesetzt, wenn mit Rehabilitandinnen und Rehabilitanden noch keine Förderung abschließend erarbeitet werden kann, weil eine zusätzliche praktische Erprobung bzw. die Klärung der notwendigen Hilfen zur Realisierung der Förderung notwendig sind.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen – Folgeförderung

Interpretationshinweise:

keine

E.5 Einzelfallförderung für Rehabilitanden (Reha-EF)

Rechtsgrundlage:

§ 49 (3) Nr. 7 u. (8) SGB IX

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können im Einzelfall ergänzende unterstützende Leistungen erhalten, sofern es für die Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes aufgrund von Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. Dazu zählen die Kraftfahrzeughilfe, der Ausgleich eines Verdienstausfalls, eine persönliche Arbeitsassistenz, technische Arbeitshilfen und andere Hilfsmittel sowie finanzielle Hilfen für eine behindertengerechte Wohnung. Eine Förderung erfolgt als einmalige Leistung. Statistische Ergebnisse werden daher ausschließlich als Eintritt abgebildet.

Zielsetzung:

Arbeits-/Ausbildungsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

E.6 Budget für Ausbildung (BuAb)

Rechtsgrundlage:

§ 61a SGB IX

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Menschen mit Behinderungen, die ein Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes haben, soll durch diese Förderung der Abschluss einer Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Voraussetzung ist u. a., dass mit einem Arbeitgeber ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis geschlossen wird. Das Budget für Ausbildung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen: die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die Übernahme der behinderungsbedingt erforderlichen Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, die Übernahme der Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

E.7 Individuelle rehaspezifische Maßnahmen (irM)

Rechtsgrundlage:

§117 SGBIII, §§49, 57, 196 SGBIX

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen (auch für Leistungsberechtigte im SGB II) ausschließlich im SGB III.

Kurzbeschreibung:

Zu den individuellen rehaspezifischen Maßnahmen gehören die Förderung behinderungsbedingt erforderlicher Grundausbildungen, Förderungen in Werkstätten für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, Fernunterricht, die Beauftragung des Integrationsfachdienstes mit der Vermittlung sowie die Teilhabebegleitung.

Zielsetzung:

Ausbildungs- / Arbeitsaufnahme, Stabilisierung der Ausbildung / der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

keine

F. Beschäftigung schaffende Maßnahmen

F.1 Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Rechtsgrundlage:

§ 16d SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Instrument sollen arbeitsmarktferne Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlagen und Integrationsfortschritte erzielen. Das Instrument soll eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Zielsetzung:

vorbereiten, heranführen – Arbeitsmarkt oder Folgeförderung

Interpretationshinweise:

keine

F.2 Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)

Rechtsgrundlage:

§ 16i SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Mit dem Instrument sollen sehr arbeitsmarktferne Personen gefördert werden. Ziel ist es, diesen Personen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und mit einer längerfristigen Förderung eine schrittweise Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

Zielsetzung:

Arbeitsaufnahme / Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung

Interpretationshinweise:

Förderungen sind ab dem 01.01.2019 (Berichtsmonat Januar 2019) möglich. In der Zeit von Januar 2019 bis Dezember 2021 sind regional unterschiedlich ausgeprägte Übererfassungen der Zugänge und Bestände feststellbar. Die Abgänge sind von Januar 2019 bis Dezember 2020 bei einigen Jobcentern unplausibel und werden daher nicht ausgewiesen (siehe auch separates Dokument im Internet).

G. Freie Förderung

G.1 Freie Förderung SGB II (FF SGB II)

Rechtsgrundlage:

§ 16f SGB II

Rechtskreis:

Förderungen erfolgen ausschließlich im SGB II.

Kurzbeschreibung:

Durch die Freie Förderung können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung erweitern. Statistische Ergebnisse werden ausschließlich als Eintritt abgebildet.

Zielsetzung:

Alle Zielsetzungen sind möglich.

Interpretationshinweise:

keine